

Artenschutzuntersuchung

zum Bebauungsplan Nr. 52
Ostring

Auftraggeber

Stadt Ennigerloh
Marktplatz 1
59320 Ennigerloh

Bearbeitungsstand

04.07.2011

Inhaltsverzeichnis

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Teil A	Antragsteller Angaben zum Plan / Vorhaben Vorprüfung	Seite 1
Teil B	Art für Art Protokoll	Seite 2
Teil C	Zusammenfassung	Seite 33

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)			
Allgemeine Angaben			
Vorhaben:		Bebauungsplan Nr. 55 „Ostring“	
Vorhabenträger:		Stadt Ennigerloh	01. Juli 2011
Kurze Beschreibung des Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Ostring“ beabsichtigt die Stadt Ennigerloh, Baurecht für die Verkehrsverbindung zwischen der Ostenfelder Straße (K 2) und der Oelder Straße (L 792) im Osten der Stadt Ennigerloh zu schaffen. Die geplante Linienführung berührt einen vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum. Die durch die Planung betroffenen Flächen weisen einen hohen Anteil an Getreideanbauflächen auf. Höherwertige Biotoptypen sind als linienhafte Elemente als Gräben, Hecken / Baumreihen und kleinere Feldgehölze ausgebildet. Sie prägen die Landschaft und bieten neben dem Feldgehölzresten Rückzugsräume für Flora und Fauna, welche die intensiv genutzten Bereiche nur sehr eingeschränkt bieten. Folgende Konfliktschwerpunkte werden durch die Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung kompensiert: • Versiegelung von Boden und Zerstörung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren • Eingriff in landschaftsbildprägende Strukturen wie Baumreihen und Hecken • Erhöhte Isolation eines Feldgehölzrestes Mit folgenden Maßnahmen werden die Eingriffe ausgeglichen: • straßenbegleitende Hochstammpflanzung zur Schaffung eines neuen vernetzenden Elementes, zur Neugliederung des Landschaftsbildes und aus Artenschutzgründen (s.u.) • Anlage einer Obstwiese • Anlage eines Feldgehölzes • Aufbau eines Waldrandes am Waldrest an der Oelder Straße • Verlegung / Öffnung eines verrohrten Gewässers Darüber hinaus werden die Belastungen von Natur und Landschaft durch die Umwandlung bestehender Ackerflächen in Extensivgrünland mit Blänken in der Vohrener Mark ersetzt.			
Stufe I:		Vorprüfung (Artenspektrum / Wirkfaktoren)	
		Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. der Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? Mehrere faunistische Untersuchungen sind durchgeführt worden, das Artenspektrum ist hinreichend dokumentiert.	
		Ja	Nein
Stufe II:		Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände Vorprüfung (unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art – für – Art Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Vorhabens vor, die eine vertiefende Art – für – Art Betrachtung rechtfertigen würden. Durch eine detaillierte Fledermausuntersuchung (Dense, 2007) konnten die Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus und Wasserfledermaus im Bereich des Bebauungsplanes nicht nachgewiesen werden, da entsprechende essentielle Habitate nicht vorliegen. Eine Beurteilung dieser Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich. Durch eine detaillierte Amphibienkartierung (Laumeier 2007) konnten der Laubfrosch und der Kammmolch außerhalb des Bereiches des Bebauungsplanes bestätigt werden. Durch eine detaillierte Brutvogelkartierung (Laumeier 2007) konnten die planungsrelevanten Arten Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Uferschwalbe und Wachtel im Bereich des Bebauungsplanes nicht nachgewiesen werden, da entsprechende essentielle Habitate nicht vorliegen. Eine Beurteilung dieser Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich. Die Beurteilung der bestätigten Arten erfolgt in Teil B.			

Stufe III:	Ausnahmeverfahren
	Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Ja Nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Ja Nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Ja Nein Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
	Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Planes / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.)
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
	Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B) Durch das Vorhaben betroffene Gruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Breitflügelfledermaus		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			Deutschland	V	
			NRW (1999)	3	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Bei der Gruppe der Säugetiere ist eine erhebliche Störung von Quartierstandorten nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind / beseitigt werden. Potentielle Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Arten werden nicht zerstört. Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebädefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen und halboffenen Landschaft entlang von Baumreihen, Waldrändern, Hecken, Gewässern, in Streuobstwiesen und Parks sowie unter Straßenlaternen. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4,6 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 6,5-12 km um die Quartiere liegen. Bei ihrem langsamen, behäbigen Jagdflug fliegen die Tiere in großen Kurven und längeren, wiederkehrenden Bahnen. Sie jagen meist in Baumwipfelhöhe (10-15 m Höhe), seltener dicht über dem Boden bzw. in großer Höhe im freien Luftraum. Die Trasse zerschneidet die zentrale Leit- und Jagdfunktion der von Nord nach Süd verlaufenden Heckenstruktur im südlichen Teilbereich für die Fledermäuse, wodurch der Austausch mit den Jagdgebieten im Süden beeinträchtigt wird. Des Weiteren wird der nördliche Flugkorridor zerschnitten, wodurch eine Kollisionsgefährdung von kurzfristig tief fliegenden Individuen entsteht.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung):				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen):				
	Anlage von Überflughilfen in Form von Abpflanzungen oder Schutzzäunen in relevanten Abschnitten zur Ablenkung der fliegenden Individuen aus dem Lichttraumprofil der fahrenden Fahrzeuge, bzw. zur Schaffung einer neuen Leitstruktur.				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):				
	Anlage eines verbesserten Jagdgebietes mit Erhöhung des Nahrungsangebotes für die Fledermäuse (z.B. Streuobstwiese)				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
	Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen):				
	-				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine erhebliche Funktionsminderung des Landschaftsraumes für die Art ist nicht zu erwarten, da die Schutzanlagen eine Ablenkung der Individuen aus dem Lichttraumprofil der Straße bewirken. Zudem wird die Zerschneidungswirkung durch die Leitfunktion der Baumreihen aufgehoben. Durch die Anlage einer Obstwiese wird das Insektenaufkommen im Jagdgebiet verbessert, wodurch insgesamt eine deutliche Beeinträchtigung der Art nicht eintritt.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2)?	Ja	Nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		

5.	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein
5.2	Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein
5.3	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen .	Ja	Nein

B) Durch das Vorhaben betroffene Gruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Großer Abendsegler			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114	
			Deutschland	3		
				NRW (1999)	I	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen			Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region			Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
		Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
		Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
		Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Bei der Gruppe der Säugetiere ist eine erhebliche Störung von Quartierstandorten nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind / beseitigt werden. Potentielle Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Arten werden nicht zerstört. Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere v.a. Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art dagegen eher offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Die Tiere jagen über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Große Abendsegler sind schnelle Flieger, die in großen Höhen zwischen 10-40 m nach Fluginsekten wie Zweiflügler, Köcherfliegen, Käfern und Schmetterlingen jagen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. In Nordrhein-Westfalen gelten Wochenstuben mit Weibchen als Ausnahmeerscheinung. Die Tiere wurden an dem Heckenenelement südwestlich des Hofes „Schulze – Stentrup“ bestätigt. Die Trasse liegt hier in ausreichender Entfernung zum Jagdgebiet, sodass eine Beeinträchtigung für diese Art nicht eintritt. Aufgrund der hohen Jagdflughöhe sind Fahrzeugkollisionen sehr unwahrscheinlich.						
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung):					
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) :					
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):					
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen):					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine erhebliche Funktionsminderung des Landschaftsraumes für die Art ist nicht zu erwarten. Eine Kollisionsgefährdung tritt nicht ein.						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	Ja	Nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein			

5.	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen .	Ja	Nein

B) Durch das Vorhaben betroffene Gruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Kleiner Abendsegler			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114	
			Deutschland	G		
				NRW (1999)	2	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population			
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren			
		Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
		Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
		Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Bei der Gruppe der Säugetiere ist eine erhebliche Störung von Quartierstandorten nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind / beseitigt werden. Potentielle Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Arten werden nicht zerstört. Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die einmalig am Waldrest an der Oelder Straße nachgewiesen wurde. Sie kommt im Allgemeinen in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vor. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Trasse zerschneidet nicht den Gehölzbestand und Baumhöhlen oder -spalten werden nicht beseitigt. Grünländer und Gewässer sind im Planungsraum nur untergeordnet vorhanden. Die Trasse liegt in ausreichendem Abstand zur Heckenstruktur.						
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung):					
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen):					
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):					
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen):					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang						
Eine erhebliche Funktionsminderung des Landschaftsraumes für die Art ist nicht zu erwarten; eine Beeinträchtigung der Art tritt nicht ein.						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]?	Ja	Nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein			

5.	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.	Ja	Nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	Ja	Nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen .	Ja	Nein

B) Durch das Vorhaben betroffene Gruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Rauhhaufledermaus		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			Deutschland	G	
			NRW (1999)	I	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Bei der Gruppe der Säugetiere ist eine erhebliche Störung von Quartierstandorten nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind / beseitigt werden. Potentielle Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Arten werden nicht zerstört. Die Rauhhaufledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Die Überwinterungsgebiete der Rauhhaufledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Eine Rauhhaufledermaus wurde einmalig im August nachgewiesen; es handelte sich um ein diffus wanderndes Individuum außerhalb des Zugkorridores der Art.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung):				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen):				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen):				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine Rauhhaufledermaus wurde einmalig im August nachgewiesen; es handelte sich um ein diffus wanderndes Individuum außerhalb des Zugkorridores der Art. Ein artenschutzrechtlich relevanter Tatbestand tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?	Ja	Nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]?	Ja	Nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		

5.	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen .	Ja	Nein

B) Durch das Vorhaben betroffene Gruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Zwergfledermaus		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			Deutschland	*	
				NRW (1999)	N
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Bei der Gruppe der Säugetiere ist eine erhebliche Störung von Quartierstandorten nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind / beseitigt werden. Potentielle Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Arten werden nicht zerstört. Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind bis zu 1,5 km² groß, bei einer durchschnittlichen Jagdgebietsgröße von 19 ha. Die Jagdgebiete können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2-6 m, z. T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Die Nahrung besteht v. a. aus Mücken, Kleinschmetterlingen und anderen kleinen Fluginsekten, seltener aus Käfern, Hautflüglern oder Zikaden. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschalungen, in Mauerspalten oder Rollladenkästen. Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen werden bisweilen von den Männchen bewohnt. Die Weibchen nutzen häufig mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage hin und her wechseln. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen, Kasematten etc. bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Baubedingt werden die Tiere nicht beeinträchtigt, da die Trasse in ausreichendem Abstand zu der Heckenstruktur gelegt wurde und die größeren Bäume (als potentielle Orte zukünftiger Baumhöhlen) nicht entfernt werden. Die Trasse zerschneidet zwei tradierte Flugwege und die Jagdgebiete der Art werden beeinträchtigt.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung):				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen):				
	Anlage von Überflughilfen in Form von Abpflanzungen oder Schutzzäunen in relevanten Abschnitten zur Ablenkung der fliegenden Individuen aus dem Lichtraumprofil der fahrenden Fahrzeuge, bzw. zur Schaffung einer neuen Leitstruktur.				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):				
	Anlage eines verbesserten Jagdgebietes mit Erhöhung des Nahrungsangebotes für die Fledermäuse (z.B. Streuobstwiese)				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements				
	(z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
	Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen):				
	-				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang					
Eine erhebliche Funktionsminderung des Landschaftsraumes für die Art ist nicht zu erwarten, da die Schutzanlagen eine Ablenkung der Individuen aus dem Lichtraumprofil der Straße bewirken. Zudem wird die Zerschneidungswirkung durch die Leitfunktion der Baumreihen aufgehoben.					
Durch die Anlage einer Obstwiese wird das Insektenaufkommen im Jagdgebiet verbessert, wodurch insgesamt eine deutliche Beeinträchtigung der Art nicht eintritt.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			Ja <u>Nein</u>	
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?			Ja <u>Nein</u>	
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?			Ja <u>Nein</u>	

4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	<u>Nein</u>
5.	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	<u>Nein</u>
	Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.		
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	<u>Nein</u>
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	<u>Nein</u>
	Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen .		

B) Durch das Vorhaben betroffene Gruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Zauneidechse		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			Deutschland	3	
				NRW (1999)	2
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Heute kommt sie auch an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Die Trasse tangiert nicht die Habitate der Zauneidechsen, sondern liegt mind. 350 m von den kartierten Vorkommen (im Wäldchen an der Osterfelder Straße) entfernt, also auch außerhalb des regelmäßigen Ausbreitungsbereiches. Eine dauerhafte Ausbreitung der Art nach Osten (auch ohne die Trasse) wird ausgeschlossen, da die Flächen intensiv bewirtschaftet werden und sich für die Art existentielle Habitate auf den Agrarflächen nicht entwickeln. Das Vorkommen am Schleeberg liegt außerhalb des Auswirkungsbereiches der Straße.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung):				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen):				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen):					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang					
Eine erhebliche Funktionsminderung des Landschaftsraumes für die Art ist nicht zu erwarten.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			Ja	Nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]?			Ja	Nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?			Ja	Nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?			Ja	Nein

5.	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.	Ja	Nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	Ja	Nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen .	Ja	Nein

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)				Vögel mit großem Aktionsradius: Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart		Rote Liste Status		Messtischblatt 4114		
				BRD	verschieden			
		NRW						
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Atlantische Region				Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren			
	verschieden	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend			
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut				
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art								
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Von erheblichen Beeinträchtigungen von Brut-, Nist- oder Nahrungshabitaten durch den Verlust der Habitatstrukturen ist nicht auszugehen, da sich die Eingriffe nahezu ausschließlich auf die Inanspruchnahme von intensiv genutzten Agrarflächen beschränken. Der Verlust von Gehölzbiotopen ist stark untergeordnet und betrifft jüngere Pflanzen ohne Horststandorte. Essentielle Habitate für die Tiere sind nicht betroffen. Zudem bestehen im Umkreis der geplanten Baumaßnahmen ausreichend weitere Habitate, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten gemäß BNatSchG nicht eintritt.								
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): - 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -								
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)								
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten gemäß BNatSchG tritt nicht ein.								
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)						Ja	Nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?						Ja	Nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?						Ja	Nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?						Ja	Nein
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)								
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*						Ja	Nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.								
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*						Ja	Nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.								
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?						Ja	Nein
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.								

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)				Vögel mit Durchzugstatus: Braunkehlchen Wiesenpieper			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus							
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status			Messtischblatt 4114	
			BRD (2002)	3	*		
				NRW (2009)	1 S	2 S	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Atlantische Region			Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren			
		Grün	Günstig (Wiesenpieper)	A		Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B		Günstig / gut		
	Rot	Ungünstig / schlecht (Braunkehlchen)	C		Ungünstig / mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art							
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Von erheblichen Beeinträchtigungen von Brut-, Nist- oder Nahrungshabitaten durch den Verlust der Habitatstrukturen ist nicht auszugehen, da sich die Eingriffe nahezu ausschließlich auf die Inanspruchnahme von intensiv genutzten Agrarflächen beschränken. Der Verlust von Gehölzbiotopen ist stark untergeordnet. Die Arten sind als Durchzügler im Bereich des Schleeberges westlich der Trasse festgestellt worden, essentielle Habitate für die Tiere sind nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten gemäß BNatSchG tritt nicht ein.							
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements							
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -						
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -						
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): -						
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)						
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -							
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)							
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten gemäß BNatSchG tritt nicht ein.							
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)						Ja Nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]?						Ja Nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?						Ja Nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?						Ja Nein
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)							
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*						Ja Nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.							
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*						Ja Nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.							
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?						Ja Nein
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.							

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)				Eisvogel	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			BRD (2002)	V	
			NRW (2009)	*	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
		Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Von erheblichen Beeinträchtigungen von Brut-, Nist- oder Nahrungshabitaten durch den Verlust der Habitatstrukturen ist nicht auszugehen, da sich die Eingriffe nahezu ausschließlich auf die Inanspruchnahme von intensiv genutzten Agrarflächen beschränken. Der Verlust von Gehölzbiotopen ist stark untergeordnet. Der Eisvogel ist als Nahrungsgast im Bereich nördlich der Oelder Straße (Hoester Teiche) außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt worden, essentielle Habitate für die Tiere sind nicht betroffen.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): -				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine erhebliche Beeinträchtigung des Eisvogels gemäß BNatSchG tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				Ja Nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?				Ja Nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja Nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja Nein
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*				Ja Nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.					
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*				Ja Nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.					
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?				Ja Nein
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.					

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)				Gartenrotschwanz	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			BRD (2002)	V	
			NRW (2009)	2	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Von erheblichen Beeinträchtigungen von Brut-, Nist- oder Nahrungshabitaten durch den Verlust der Habitatstrukturen ist nicht auszugehen, da sich die Eingriffe auf die Inanspruchnahme nahezu ausschließlich von intensiv genutzten Agrarflächen beschränken. Der Verlust von Gehölzbiotopen ist stark untergeordnet. Der Gartenrotschwanz (Vogel des Jahres 2011) ist als Brutvogel im Bereich des Schleeberges außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt worden, essentielle Habitate für die Tiere (Obstwiesen, Mergelhänge) sind nicht betroffen.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): -				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gartenrotschwanzes gemäß BNatSchG tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		
4.3	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein		
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.					
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.					
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	Nein		
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.					

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Kiebitz		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			BRD (2002)	2	
			NRW (2009)	3 S	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Der Kiebitz brütete mit vier Brutpaaren auf dem Acker nördlich der Hofzufahrt Düllo. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandschaften und bevorzugt feuchte Wiesen und Weiden. Nach der Umwandlung von Grünland und Nutzungsintensivierung brütet er heute auch auf Ackerflächen, die zu Beginn der Brutzeit gute Brutmöglichkeiten bieten. In der Wahl des Neststandortes werden offene oder kurzrasige Strukturen bevorzugt. Der Bruterfolg auf Ackerflächen ist jedoch in starkem Maße abhängig von den landwirtschaftlichen Bearbeitungsschritten und fällt oft sehr gering aus, da insbesondere die Gelege häufig verloren gehen. Jungvögel ernähren sich in den ersten Lebenswochen überwiegend von auf dem Boden lebenden Insekten (v.a. Arthropoden), daher ist eine lückige Vegetation wichtig. Das Nahrungsspektrum der Altvögel ist vielseitiger und besteht aus Bodeninsekten und deren Larven, Regenwürmern, Heuschrecken, z.T. auch pflanzlichen Anteilen. Das Bruthabitat wird randlich im Osten angeschnitten, was eine Verbesserung gegenüber der vormals geplanten mittigen Zerschneidung bedeutet. Dennoch bleibt nördlich des Wäldchens an der Oelder Straße eine Zerschneidung des Nahrungsraumes der Kiebitze bestehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsräume tritt jedoch nicht ein, da im Umkreis des Vorkommens ausreichend weitere Habitate zur Verfügung stehen bzw. geschaffen werden. Durch die vorgesehenen Baumreihen werden die visuellen Störungen durch den fließenden Verkehr vermindert. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des BNatSchG ist somit auch im Falle der Kiebitze auszuschließen.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung):				
3.2	Baufeldräumung zur Attraktivitätsminderung des Baufeldes nach § 64 LG außerhalb 1.3. bis 30.9				
3.3	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) : -				
3.4	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) :				
	Neuanlage von extensiv genutzten, feuchten Grünlandbereichen Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kiebitzes gemäß BNatSchG tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	Ja	Nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein		
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein		
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	Ja	Nein		

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Kleinspecht		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			BRD (2002)	*	
			NRW (2009)	3	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Kleinspechte besiedeln lockere Laub- und Mischwälder mit Altholz, Weichholz und Totholz, bevorzugt Ufergehölze und Auwälder, aber auch Parks, große Gärten und Obstgärten und -wiesen. Nahrungssuche überwiegend in Baumkronen, aber auch am Stamm, im Winter auch im Röhricht und in Weidenbüschen, Nahrung sind Insekten und deren Larven. Die Bruthöhle wird selbst angelegt in Weich- oder Totholz. Während der Brutzeit werden 70 % der Nahrung aus einem Umkreis von 50 m um die Bruthöhle geholt. Der unsichere Nachweis wurde am Schleeberg ca. 600 m westlich der geplanten Trasse verortet, eine erhebliche Beeinträchtigung der Habitate wird ausgeschlossen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsräume tritt nicht ein, da im Umkreis des Vorkommens ausreichend Habitate zur Verfügung stehen. Durch die vorgesehenen Baumreihen werden visuelle Störungen durch den fließenden Verkehr vermindert.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
	Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kleinspechtes gemäß BNatSchG tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				Ja Nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?				Ja Nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja Nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja Nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*				Ja Nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.					
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*				Ja Nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.					
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?				Ja Nein
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.					

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Mehlschwalbe		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			BRD (2002)	*	
			NRW (2009)	3S	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Die Mehlschwalbe bevorzugt frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Der Nachweis wurde am östlich der Bebauungsplanung „Am Schleeberg“ geführt. Brut- und Neststandorte werden nicht beseitigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsräume tritt nicht ein, da im Umkreis des Vorkommens ausreichend Habitate zur Verfügung stehen. Durch die vorgesehenen Baumreihen werden visuelle Störungen durch den fließenden Verkehr vermindert.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) : -				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) :				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine erhebliche Beeinträchtigung der Mehlschwalbe gemäß BNatSchG tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				Ja Nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?				Ja Nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja Nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja Nein
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*				Ja Nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.					
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*				Ja Nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.					
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?				Ja Nein
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen .					

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Nachtigall		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			BRD (2002)	*	
			NRW (2009)	3	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Die Nachtigall ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. Als Lebensraum der Nachtigall werden gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme genutzt. Dabei wird die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen bevorzugt. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Die Nahrung besteht aus Kleintieren, vor allem aus Insekten, aber auch aus Regenwürmern, im Spätsommer auch aus Beeren und Samen. Es wurde eine Nachtigall im Bereich des Schleeberges festgestellt. Brut- und Neststandorte werden nicht beseitigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsräume tritt nicht ein, da im Umkreis des Vorkommens ausreichend Habitate zur Verfügung stehen. Durch die vorgesehenen Baumreihen werden visuelle Störungen durch den fließenden Verkehr vermindert.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
	Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachtigall gemäß BNatSchG tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2)?	Ja	Nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein		
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein		
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	Ja	Nein		

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Rauchschwalbe		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			BRD (2002)	V	
			NRW (2009)	3S	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
		Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend
		Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut
		Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Die Rauchschwalbe ist eine Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Die Rauchschwalbe kommt mit Ausnahme des Bereiches um den Schleeberg im gesamten Untersuchungsraum vor. Brut- und Neststandorte werden nicht beseitigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsräume tritt nicht ein, da im Umkreis des Vorkommens ausreichend Habitate zur Verfügung stehen. Durch die vorgesehenen Baumreihen werden visuelle Störungen durch den fließenden Verkehr vermindert.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) : -				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) :				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß BNatSchG der Rauchschwalbe tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	Ja	Nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein		
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.					
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.					
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	Nein		
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.					

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Rebhuhn		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			BRD (2002)	2	
			NRW (2009)	2 S	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Das Rebhuhn kommt als Standvogel in NRW in halboffenen, kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften das ganze Jahr über vor. Die Tiere sind vergleichsweise ortstreu und vollziehen nur selten größere Ortswechsel. Meist bewegen sie sich in einem begrenzten Bereich von nur wenigen Quadratkilometern. Wesentliche Habitatrequisiten sind gliedernde Elemente in der Agrarlandschaft, wie Hecken, Gebüsche, Hochstaudenfluren, Feld- und Wegraine. Entscheidend für das Vorkommen sind ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie günstige Versteckmöglichkeiten. Das Nest wird am Boden in flachen Bodenvertiefungen angelegt. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Die Kükensterblichkeit ist abhängig vom Nahrungsangebot, und oftmals deutlich höher als 50 %. Die tag- und dämmerungsaktiven Tiere ernähren sich überwiegend pflanzlich. Die Nahrung besteht v.a. aus Samen und Früchten von Ackersaatkräutern, Getreidekörnern, grünen Pflanzenteilen und Grasspitzen. Zur Brutzeit kann der Anteil tierischer Nahrung (v.a. Insekten) stark ansteigen. Das Rebhuhn wurde im Bereich des Schleeberges festgestellt. Brut- und Neststandorte werden nicht beseitigt. Eine Betroffenheit von Brutplätzen oder wesentlichen Teilhabitaten der Art liegt nicht vor, ausreichende Versteckmöglichkeiten in bestehenden Gehölzstreifen bleiben erhalten. Essentielle Teilhabitats der Art werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsräume tritt nicht ein, da im Umkreis des Vorkommens ausreichend Habitate zur Verfügung stehen. Durch die vorgesehenen Baumreihen werden visuelle Störungen durch den fließenden Verkehr vermindert.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine gemäß BNatSchG erhebliche Beeinträchtigung des Rebhuhnes tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2)?	Ja	Nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein		
5.2	Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.	Ja	Nein		
5.3	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein		
5.4	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	Ja	Nein		
5.5	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	Nein		
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.					

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Schleiereule		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			BRD (2002)	*	
			NRW (2009)	* S	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Die Schleiereule lebt in offenen Landschaften, in denen sie in ihrer Jagd während der Wintermonate wenig durch langanhaltende Schneelagen beeinträchtigt wird. Besonders bevorzugt wird dabei eine Mischung aus guten Brutplätzen (offene Gebäude in Einzellagen, Dachgauben auf Höfen) und geeignetem Nahrungshabitat. Nistplatz ist zumeist eine dunkle, geräumige Nische mit freier Anflugmöglichkeit besonders in Kirchtürmen, Scheunen oder Taubenschlägen. Das Jagdgebiet umfasst Wiesen und Weiden entlang von Wegen und Straßen, an Hecken, Gräben und Kleingewässern. Schleiereulen sind nachtaktiv und fliegen dann im niedrigen lautlosen Gleitflug, manchmal auch aus der Ansitzjagd ihre Beute an. Diese wird sowohl optisch als auch akustisch geortet. Beutetiere sind hauptsächlich Kleinsäuger, v. a. Feldmäuse, seltener Vögel und Fledermäuse. Die Schleiereule wurde auf Hof Heitmann festgestellt. Brut- und Neststandorte werden nicht beseitigt. Eine Betroffenheit von Brutplätzen oder wesentlichen Teilhabitaten der Art liegt nicht vor. Essentielle Teilhabitate der Art werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsräume tritt nicht ein, da im Umkreis des Vorkommens ausreichend Habitate zur Verfügung stehen. Durch die vorgesehenen Baumreihen werden visuelle Störungen durch den fließenden Verkehr vermindert.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine gemäß BNatSchG erhebliche Beeinträchtigung der Schleiereule tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				Ja <u>Nein</u>
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja <u>Nein</u>
4.3	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja <u>Nein</u>
4.4	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja <u>Nein</u>
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*				Ja <u>Nein</u>
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.					
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*				Ja <u>Nein</u>
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.					
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?				Ja <u>Nein</u>
Kurze Angaben zu den Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.					

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Steinkauz		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			BRD (2002)	2	
			NRW (2009)	3 S	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Der Steinkauz ist eine kleine Eule. Auffällig ist der rundliche Kopf mit großen gelben Augen; der Kauz hat keine Federrohren. Die Hauptaktivitätsphase des Steinkauzes liegt in der Dämmerungszeit, er ist aber z.T. auch tag- und nachtaktive. Oft ist er auch tagsüber auf Sitzwarten im Freien zu beobachten. Typisch ist der wellenförmige Flug bei längeren Strecken. Die Art ist ein Standvogel; selbst die Jungvögel siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (bis 10 km); Einzelvögel streuen auch weiter. Die Paare leben meist in monogamer Dauerehe. Als Brutplatz werden Baumhöhlen (v.a. in Kopfbäumen), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen etc., gerne auch künstliche Nisthöhlen angenommen. Die Art besiedelt offene und grünlandreiche Landschaften mit einem guten Bruthöhlenangebot (Obstbäume, Kopfweiden). Für die bevorzugte Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation (Grünland: Viehweiden) mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Die Nahrung besteht v.a. aus Insekten und Regenwürmern (meist über 50 %) und kleinen Wirbeltieren (Mäuse, gelegentlich auch Kleinvögel). Der Steinkauz wurde nördlich der Oelder Straße als Nahrungsgast festgestellt. Brut- und Neststandorte werden nicht beseitigt. Eine Betroffenheit von Brutplätzen oder wesentlichen Teilhabitaten der Art liegt nicht vor. Essentielle Teilhabitate der Art werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsräume tritt nicht ein, da im Umkreis des Vorkommens ausreichend Habitate zur Verfügung stehen. Durch die vorgesehenen Baumreihen werden visuelle Störungen durch den fließenden Verkehr vermindert. Ein einfliegen von Jungtieren in den Verkehrsraum wird durch die dichten Hecken weitgehend verhindert.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen):				
	Baumriegel mit Hecken / Zäune zur Vermeidung von Vogelschlag				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
	Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang					
Eine gemäß BNatSchG erhebliche Beeinträchtigung des Steinkauzes tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				Ja <u>Nein</u>
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]?				Ja <u>Nein</u>
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja <u>Nein</u>
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja <u>Nein</u>
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*				Ja <u>Nein</u>
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.					
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*				Ja <u>Nein</u>
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.					
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?				Ja <u>Nein</u>
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.					

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Turteltaube		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			BRD (2002)	V	
			NRW (2009)	2	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen, Gehölzen und Waldbereichen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern, oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Nahrung ist überwiegend pflanzlich, und besteht v.a. aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern sowie Fichten- und Kiefern Samen. Die Turteltaube wurde im Bereich des Schleeberges festgestellt. Brut- und Neststandorte werden nicht beseitigt. Eine Betroffenheit von Brutplätzen oder wesentlichen Teilhabitaten der Art liegt nicht vor. Essentielle Teilhabitate der Art werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsräume tritt nicht ein, da im Umkreis des Vorkommens ausreichend Habitate zur Verfügung stehen.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine gemäß BNatSchG erhebliche Beeinträchtigung der Turteltaube tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				Ja <u>Nein</u>
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja <u>Nein</u>
4.3	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja <u>Nein</u>
4.4					Ja <u>Nein</u>
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*				Ja <u>Nein</u>
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.					
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*				Ja <u>Nein</u>
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.					
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?				Ja <u>Nein</u>
Kurze Angaben zu den Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.					

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Waldkauz		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			BRD (2002)	*	
			NRW (2009)	*	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Der Waldkauz ist ein gewandter Flieger, der sowohl segeln als auch rütteln kann. Hauptsächlich ist die Art dämmerungs- und nachtaktiv; doch auch am Tage kann man sie gelegentlich beim „Sonnenbad“ beobachten. Der Waldkauz lebt in vielseitig strukturierter Landschaft mit ganzjährig gutem und leicht erreichbarem Nahrungsangebot. Dies sind lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Der Neststandort ist sehr vielseitig, es werden Baumhöhlen in beliebiger Höhe bevorzugt. Auch Dachböden und Kirchtürme werden besiedelt; gerne nimmt er auch Nisthilfen an. Die oft noch nicht flugfähigen Jungkäuse verlassen oft den Brutplatz, werden jedoch von den Altvögeln außerhalb weiter gefüttert. Der Waldkauz ist ein Standvogel. Die Nahrung ist vielseitig; zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, auch Vögel und Amphibien. Der Waldkauz konnte im Wäldchen an der Ostfelder Straße bestätigt werden. Brut- und Neststandorte werden nicht beseitigt. Eine Betroffenheit von Brutplätzen oder wesentlichen Teilhabitaten der Art liegt nicht vor. Essentielle Teilhabitate der Art werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsräume tritt nicht ein, da im Umkreis des Vorkommens ausreichend Habitate zur Verfügung stehen. Durch die vorgesehenen Baumreihen werden visuelle Störungen durch den fließenden Verkehr vermindert.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine gemäß BNatSchG erhebliche Beeinträchtigung des Waldkauzes tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]?	Ja	Nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein		
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein		
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.					
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.					
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	Nein		
Kurze Angaben zu den Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.					

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Waldohreule		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			BRD (2002)	*	
			NRW (2009)	3	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Die Waldohreule ist eine mittelgroße, schlanke Eule mit langen Federbüscheln („Ohren“). Die Art ist dämmerungs- und nachtaktiv. Der Nahrungserwerb erfolgt überwiegend während der Flugjagd, selten wird vom Ansitz aus gejagt. Mitunter ist die Waldohreule tagsüber schlafend in unmittelbarer Stammnähe zu entdecken, häufig in Koniferen. Im Winterhalbjahr bildet die Art oft Gemeinschaftsschlafplätze, auch in Siedlungsbereichen. Die Eule jagt bevorzugt im offenen Gelände sowie in den Randzonen von Wäldern, Feldgehölzen, in Parks und im Randbereich von Siedlungen. Gebrütet wird in alten Nestern von Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard oder Ringeltaube. Nach einer Nestlingszeit verlassen oft die noch flugunfähigen Jungen das Nest. Der Bruterfolg hängt wesentlich vom Nahrungsangebot, v. a. dem Feldmausvorkommen ab. Das Nahrungsspektrum umfasst zu einem höheren Anteil als bei Schleiereule und Waldkauz Feld- und Wühlmäuse. Die Waldohreule konnte im Hofkomplex Schulze-Stentrup / Suttorp bestätigt werden. Brut- und Neststandorte werden nicht beseitigt. Eine Betroffenheit von Brutplätzen oder wesentlichen Teilhabitaten der Art liegt nicht vor. Essentielle Teilhabitate der Art werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsräume tritt nicht ein, da im Umkreis des Vorkommens ausreichend Habitate zur Verfügung stehen. Durch die vorgesehenen Baumreihen werden visuelle Störungen durch den fließenden Verkehr vermindert.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
	Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine gemäß BNatSchG erhebliche Beeinträchtigung der Waldohreule tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				Ja Nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?				Ja Nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja Nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja Nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*				Ja Nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.					
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*				Ja Nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.					
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?				Ja Nein
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.					

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Wiesenpieper		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			BRD (2002)	*	
			NRW (2009)	2 S	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
	Atlantische Region		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Der Lebensraum besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten, wie Weidezäunen und Sträuchern. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung für das Nest bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Ödländer und Brachen besiedelt. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe von 0,2-2 ha, selten mehr als 7 ha erreichen. Der Wiesenpieper konnte als Durchzügler im Bereich des Schleeberges bestätigt werden. Brut- und Neststandorte werden nicht beseitigt. Eine Betroffenheit von Brutplätzen oder wesentlichen Teilhabitaten der Art liegt nicht vor. Essentielle Teilhabitate der Art werden nicht nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsräume tritt nicht ein, da im Umkreis des Vorkommens ausreichend Habitate zur Verfügung stehen. Durch die vorgesehenen Baumreihen werden visuelle Störungen durch den fließenden Verkehr vermindert.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Eine gemäß BNatSchG erhebliche Beeinträchtigung des Wiesenpiepers tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				Ja <u>Nein</u>
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?				Ja <u>Nein</u>
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja <u>Nein</u>
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja <u>Nein</u>
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*				Ja <u>Nein</u>
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.					
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*				Ja <u>Nein</u>
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.					
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?				Ja <u>Nein</u>
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.					

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppen: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Kammolch		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	X	FFH Anhang IV Arten Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			Deutschland	3	
			NRW (1999)	3	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Atlantische Region				
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große geschlossene Waldbereiche mit größeren, tiefen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen sowie in Steinbrüchen vor. Neuerdings hat sich gezeigt, dass die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern erscheinen kann. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Wälder, Gebüsche und Hecken, die meist in Nähe der Laichgewässer gelegen sind. Ab August verlassen die Jungmolche das Gewässer, um an Land zu überwintern. Nur in seltenen Fällen überwintern Molchlarven im Wasser. Ausgewachsene Kammolche verlassen nach der Fortpflanzungsphase das Laichgewässer, und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von bis zu einem Kilometer zurückgelegt, die Hauptpopulation bewegt sich jedoch nur im Nahbereich des Laichhabitates. Einzelne Tiere (v.a. Männchen) können auch im Gewässer überwintern. Kammolche werden nach zwei bis drei Jahren geschlechtsreif. Unter natürlichen Bedingungen können die Tiere bis zu 18 Jahre alt werden. Der Kammolch wurde außerhalb des Bebauungsplanes an Entwässerungsgräben südlich der Ostfelder Straße gefunden. Eine Beeinträchtigung durch eine Inanspruchnahme von (Teil-) Habitaten kann ausgeschlossen werden, da sich westlich des Heckenkomples westlich der Vorkommen keine essentiellen (Teil-) Habitate für die Art befinden (z.B. fischfreie Teiche). Da die Wanderungsbewegungen aus diesem Grunde vorwiegend nach Westen gerichtet sind, ist auch eine Beeinträchtigung infolge von Zerschneidungswirkungen auszuschließen.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): -				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang					
Eine gemäß BNatSchG erhebliche Beeinträchtigung des Kammolches tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				Ja Nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja Nein
4.3	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja Nein
4.4					Ja Nein
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*				Ja Nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.					
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*				Ja Nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.					
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?				Ja Nein
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.					

B) Durch das Vorhaben betroffene Artengruppen: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Laubfrosch		
1. Schutz- und Gefährdungstatus					
	X	FFH Anhang IV Arten Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 4114
			Deutschland	3	
			NRW (1999)	2 N	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Atlantische Region				
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große geschlossene Waldbereiche mit größeren, tiefen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen sowie in Steinbrüchen vor. Neuerdings hat sich gezeigt, dass die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern erscheinen kann. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Wälder, Gebüsche und Hecken, die meist in Nähe der Laichgewässer gelegen sind. Ab August verlassen die Jungmolche das Gewässer, um an Land zu überwintern. Nur in seltenen Fällen überwintern Molchlarven im Wasser. Ausgewachsene Kammmolche verlassen nach der Fortpflanzungsphase das Laichgewässer, und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von bis zu einem Kilometer zurückgelegt, die Hauptpopulation bewegt sich jedoch nur im Nahbereich des Laichhabitates. Einzelne Tiere (v.a. Männchen) können auch im Gewässer überwintern. Kammmolche werden nach zwei bis drei Jahren geschlechtsreif. Unter natürlichen Bedingungen können die Tiere bis zu 18 Jahre alt werden. Der Laubfrosch wurde außerhalb des Bebauungsplanes an einem Entwässerungsgraben südlich der Ostenfelder Straße gefunden. Eine Beeinträchtigung durch eine Inanspruchnahme von (Teil-) Habitaten kann ausgeschlossen werden, da sich westlich des Heckenkomplexes westlich der Vorkommen keine essentiellen (Teil-) Habitate für die Art befinden (z.B. fischfreie Teiche). Da die Wanderungsbewegungen aus diesem Grunde vorwiegend nach Westen gerichtet sind, ist auch eine Beeinträchtigung infolge von Zerschneidungswirkungen auszuschließen.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): -				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
	Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang					
Eine gemäß BNatSchG erhebliche Beeinträchtigung des Laubfrosches tritt nicht ein.					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				Ja <u>Nein</u>
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?				Ja <u>Nein</u>
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja <u>Nein</u>
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja <u>Nein</u>
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*				Ja <u>Nein</u>
	Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.				
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*				Ja <u>Nein</u>
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.				
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?				Ja <u>Nein</u>
	Kurze Angaben zu den Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.				

Abschließende Beurteilung und Zusammenfassung der Ergebnisse

Für den Auswirkungsbereich des geplanten Ostringes der Stadt Ennigerloh wurde das bestätigte bzw. aufgrund der Literaturangaben, der Habitatausstattung und der Verbreitung her mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten und / oder vorkommenden Arten diskutiert.

Für die vorkommenden Arten wurde geprüft und dargelegt, ob durch den Neubau des Ostringes eine potenzielle erhebliche Betroffenheit besteht.

Für viele Arten lässt sich eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben ausschließen oder liegt ohne artspezifische Schadensbegrenzungs- und Populationssicherungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Bei 3 planungsrelevanten Arten ist eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben ohne artspezifische Schadensbegrenzungs- und Populationssicherungsmaßnahmen zu erwarten. Lebensräume oder wesentliche Teillebensräume werden nicht erheblich beeinträchtigt, aber es besteht das Risiko von Individuenverlusten durch Kollisionen mit Fahrzeugen.

Hier werden Schadensbegrenzungs- und Populationssicherungsmaßnahmen abgeleitet und im Rahmen des LBP durchgeführt.

Tabelle 1: Arten und Maßnahmen

Deutscher Name	Wissenschaft. Name	Schadensbegrenzungs- / Populationssicherungsmaßnahmen
Säugetiere		
Breitflügelfledermaus	Myotis bechsteinii	Überflughilfe
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Überflughilfe
Vögel		
Steinkauz	Athene noctua	Überflughilfe
Kiebitz	Vanellus vanellus	Anlage von Feuchtgrünland

Für die nachgewiesenen erheblich betroffenen streng geschützten 2 **Fledermausarten** werden Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchgeführt.

Im Rahmen der Detektoruntersuchung konnten deutlich ausgeprägte Flugstraßen insbesondere aus dem Siedlungsbereich zu dem Hofkomplex Schulze-Stentrup / Suttorp und im Bereich südlich des Schleeberges bestätigt werden. In den relevanten Abschnitten werden Überflughilfen angelegt (vgl. LBP). Die Strukturverluste werden durch die Maßnahmen des LBP, die z. B. neue Obstwiesen schaffen, ausgeglichen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausarten.

Aufgrund der Trassenlage westlich der Fundpunkte und der vorhandenen Habitatausstattung im Osten des Gebietes bzw. der Habitatgestalt (Fischbesatz) entstehen durch den Ostring keine neuen Zerschneidungswirkungen für bodengebunden lebende **Amphibien**.

Für den betroffenen **Steinkauz** ist durch die Straßenbaumaßnahme die Gefährdung von Individuen durch Vogelschlag zu befürchten. Durch den fließenden Verkehr besteht die Gefahr von Kollisionsverlusten, insbesondere von Jungtieren. Da die gesamte Strecke mit Baumriegen z.T. mit Hecken bepflanzt wird, entsteht eine Überflughilfe auch für den als Nahrungsgast kartierten Steinkauz. Mit diesen Maßnahmen kann die Gefährdung des Steinkauzes auf ein nach BNatSchG zulässiges Maß gemindert werden.

Für die Betroffenheit des **Kiebitz**vorkommens werden außerhalb des Geltungsbereiches (in der Vohrener Mark) Feuchtgrünländer mit Blänken zur Verbesserung der Habitatstruktur innerhalb des Kompensationsraumes angelegt.

Streng geschützte **Pflanzenarten** sind nicht betroffen, Vorkommen sind aufgrund der Naturraumausstattung und nach Prüfung der einschlägigen Literatur hier nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten oder besonders geschützten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und europäischen Vogelarten durch das Vorhaben Ostring Ennigerloh sind nicht zu erwarten oder werden durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen soweit gemindert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen i. S. des BNatSchG verbleiben.

Anlage- und betriebsbedingte Verluste von Lebensräumen werden durch die Anlage von Lebensräumen und Schutzmaßnahmen als Populationssicherungsmaßnahme kompensiert.

Beurteilungsrelevante Kenntnisdefizite, die weitergehende Untersuchungen nötig machen würden, konnten nicht festgestellt werden.